

## **Vorblatt**

### **Inhalt:**

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden Festlegungen zum Netzzugang und zur Bilanzierung gemäß § 41 GWG 2011 getroffen und die Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 abgeändert.

### **Alternativen:**

keine

### **Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Effiziente und marktbasierende Mechanismen zur Kapazitätszuweisung in Erdgasnetzen sowie damit zusammenhängende Bilanzierungsregeln fördern einen wettbewerbsfähigen, EU-weit integrierten Erdgasmarkt und tragen zu einer sicheren und kostengünstigen Erdgasversorgung bei.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Mit den vorgesehenen Regelungen wird das im Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011 abgebildete Regulierungsregime der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt unter Berücksichtigung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen umgesetzt.

### **Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

Die Verordnung wird gemäß § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz vom Vorstand der E-Control erlassen. Gemäß § 41 Abs. 1 GWG 2011 ist eine öffentliche Konsultation zu den beabsichtigten Festlegungen durchzuführen; zudem ist die Verordnung gemäß § 19 Energie-Control-Gesetz dem Regulierungsbeirat vorzulegen.

## Erläuterungen zur 3. GMMO-VO-Novelle 2013

### Allgemeiner Teil

Mit der Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 (GMMO-VO 2012) wurde ab dem 1. Jänner 2013 ein neues Gasmarktmodell in Österreich erfolgreich umgesetzt. Die ersten Erfahrungen zeigen, dass die Umstellung klaglos funktioniert hat und alle Systemvoraussetzungen dank der Anstrengungen aller Marktteilnehmer rechtzeitig erfüllt wurden. Von den Marktteilnehmern wurde das neue Modell gut angenommen. Die Handelsaktivitäten am Virtuellen Handelspunkt haben sich, nachdem diese im Dezember vor der Umstellung zurückgegangen sind, wieder erholt und erreichen bereits jetzt wieder das hohe Niveau aus den Vorjahren. Auch die Einführung der Tagesbilanzierung für Kunden ohne Lastprofilmessung, die die Belieferung von Endkunden für Versorger vereinfacht, hat sich bewährt. Die Unausgeglichenheiten dieser Kundengruppe konnten im bisherigen Betrachtungszeitraum ausschließlich aus dem Netzpuffer bewältigt werden. Mittlerweile wurde auch die Gas Monitoring-Verordnung – GMO-VO (BGBl. II Nr. 63/2013) kundgemacht, mit der eine verbesserte Analyse des Gasmarktes gewährleistet werden kann. Damit ist gesichert, dass allfällige Schwächen erkannt werden und an der weiteren Verbesserung des Marktmodells gearbeitet werden kann.

Die bisherigen positiven Erfahrungen haben auch bereits ersten Anpassungsbedarf gezeigt, welcher zum Teil bereits mit den vorangegangenen GMMO-VO-Novellen 2013 im April (BGBl. II Nr. 88/2013) und im Oktober (BGBl. II Nr. 270/2013) umgesetzt wurde. In der vorliegenden Novelle werden geänderte Bestimmungen hinsichtlich der Umlagefestlegung durch die Bilanzgruppenkoordinatoren geregelt.

### Besonderer Teil

#### **Zu § 32 Abs. 6 und § 44 Abs. 6:**

Die bisherigen Erfahrungen in Bezug auf die Ergebnisse der Ausgleichsenergieverrechnung bei Bilanzgruppenkoordinatoren und die Bewegungen auf dem Umlagekonto haben gezeigt, dass eine Prognose über die Entwicklung der Umlage mangels langfristigen Beobachtungszeiträumen unsicher ist und eine Festlegung der Umlage durch die Bilanzgruppenkoordinatoren für einen Zeitraum von sechs Monate daher nicht gerechtfertigt erscheint.

Um kurzfristiger auf absehbare Entwicklungen in der Ausgleichsenergieverrechnung der Bilanzgruppenkoordinatoren reagieren zu können, gleichzeitig aber eine gewisse Planungssicherheit für Bilanzgruppenverantwortliche zu gewährleisten, wird die Umlage künftig nur noch für einen Zeitraum von 3 Monaten festgesetzt. Neben einigen befürwortenden Stellungnahmen wurde im Rahmen der Begutachtung vorgebracht, dass eine mehrmalige Änderung der Umlage bei jenen Versorgern, die die Ausgleichsenergiekosten neben den Energiekosten ihren Kunden direkt weiter verrechnen und diese daher auf den Rechnungen ausweisen, einen erhöhten Verwaltungsaufwand bei der Rechnungserstellung verursache, die Komplexität der Rechnungen erhöhe und die Planungssicherheit gefährde.

Ziel muss es natürlich sein, die Umlage möglichst stabil zu halten, um den aus Änderungen möglicherweise folgenden administrativen Aufwand gering zu halten. Allerdings muss auch das Ziel verfolgt werden, die Ausgleichsenergiekosten und damit auch die Kosten für die Kunden möglichst niedrig zu halten. Um auf mögliche Prognoseungenauigkeiten zeitnah reagieren zu können, wird daher an der Verkürzung der Festsetzungsperiode für die Umlage festgehalten.

Die Novelle tritt mangels anderer Anordnung mit der Kundmachung folgenden Tag in Kraft, womit gewährleistet ist, dass für die Festsetzung der Umlage ab Jänner 2014 bereits der dreimonatige Zeitraum zur Anwendung kommt.